

147/A

der Abgeordneten Pollet-Kammerlander, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch BGBl. 1013/1994, wird geändert wie folgt:

Artikel 56 wird tolgender Abs 5 angefügt:

" (5) Hat ein Abgeordneter/eine Abgeordnete aus Anlaß der Geburt eines Kindes, für das er/sie sorgepflichtig ist, die Erklärung abgegeben , für längstens 6 Monate auf sein/ihr Mandat zu verzichten, so ist ihm/ihr nach Ablauf des bekanntgegebenen Zeitraums von der zuständigen Wahlbehörde das Mandat erneut zuzuweisen, wenn er/sie nicht gegenüber der Wahlbehörde binnen 8 Tagen auf die Wiederausübung des Mandates verzichtet hat. Die Abs 3 und 4 gelten sinngemäß. "

Artikel II

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit dem Tag der Ausschreibung der nächsten Nationalratswahlen in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Begründung:

Die Antragsteller/innen haben einen Initiativantrag zur Förderung der Beteiligung von Frauen am politischen Leben eingebracht (Antrag der Abgeordneten Madeleine Petrovic, Doris Pollet-Kammerlander sowie Freundinnen und Freunde betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Parteiengesetz, das Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates, das Klubfinanzierungsgesetz 1985 , das Bundesgesetz über die Förderung politischer

Bildungsarbeit und Publizistik 1984 und die Nationalratswahlordnung 1992 geändert werden). Eine der Ursachen für die geringe Präsenz der Frauen im Nationalrat ist die Tatsache, daß sie im Unterschied zu den Vätern die Betreuung ihrer Kinder übernehmen. Ohne diese ungleiche Aufgabenteilung zementieren zu wollen, sind Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Politik daher zweifelsohne geeignet, den Frauenanteil in der Politik zu erhöhen. In diesem Zusammenhang soll es Abgeordneten ermöglicht werden, aus Anlaß der Geburt eines Kindes das Mandat zeitweilig zurückzulegen. Derzeit ist eine Wiederkehr in das Parlament davon abhängig, ob der/die Nachrücker/in freiwillig aus dem Nationalrat ausscheidet. Die Einbeziehung von Vätern in diese Regelung soll einerseits zur Aufweichung der angeführten Rollenzuschreibungen beitragen, andererseits aber auch schlicht das männliche Politikerleben familienfreundlicher machen. Die Beschränkung auf 6 Monate wurde gewählt, um einen realistischen Rahmen abzugrenzen. Nach einer Erprobungsphase könnte diese Beschränkung u.U. auf jenen Zeitraum erweitert werden, der dem Anspruchszeitraum auf Karenzurlaubsgeld entspricht.

Technisch umgesetzt wurde dieses Anliegen durch die Anlehnung an das Modell der zeitweiligen Zurücklegung des Mandates durch Abgeordnete, die ein Ministeramt übernehmen und beim Ausscheiden aus diesem das Recht auf Rückkehr in den Nationalrat haben. Die dafür geschaffenen Regelungen sollen im Fall der zeitweiligen Zurücklegung des Mandates aus Anlaß einer Geburt sinngemäß anzuwenden sein.

Auf einfachgesetzlicher Ebene entspricht dieser B-VG-Novelle Artikel V des erwähnten Antrages der Abg. Madeleine Petrovic und Doris Pollet-Kammerlander.

Kosten: Eine Belastung des Bundeshaushalts ist nicht zu erwarten.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Gleichbehandlungsausschuß vorgeschlagen.